

Keine Rechte ohne Nachweis

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden – erforderlich ist der entsprechende Nachweis.

Für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung gibt es Nachteilsausgleiche. Die Schwerbehindertenvertretung berät bei Antragstellungen.

Auch Menschen mit einem Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40 können Nachteilsausgleiche erhalten.

Chronische Erkrankung – aber keine Anerkennung einer Schwerbehinderung

Sie sind unsicher, ob Ihre chronische Erkrankung zu einer Anerkennung einer Behinderung führen würde oder ob sie Ihre Verbeamtung auf Lebenszeit gefährden würde?

Rufen Sie die zuständige Schwerbehindertenvertretung an.

Sie berät Sie gerne.

Ausbildung und Prüfung

Im Rahmen der geltenden Vorschriften sind das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst unter Beteiligung der Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden.

Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder Gleichstellung sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen.



Richtlinie zum SGB IX
Runderlass des Ministeriums
des Innern - 21-42.12.01
vom 19. Dezember 2023
zusammen mit Hinweisen für den Schulbereich BASS 21-06 Nr. 1.2
https://url.nrw/sbv_service_richtlinie



Kapitel 7 Ausbildung und Prüfung – (Auszug aus der Richtlinie zum SGB IX)
<https://url.nrw/RichtlinieSGBIX>

Prävention

Auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrkräfte in Ausbildung haben nach längerer Erkrankung das Recht auf ein BEM-Verfahren gemäß § 167.2 SGB IX. Bei der Gefährdung des Ausbildungszieles können Gespräche gemäß § 167.1 SGB IX stattfinden.

Einstellung

Das Land NRW will seiner Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung von Lehrkräften mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung weiterhin nachkommen, deshalb müssen sie – wenn sie die zentralen Bewerbungskriterien erfüllen – zu den Auswahlgesprächen eingeladen werden.

Die Schwerbehindertenvertretung wird bei den Einstellungsverfahren beteiligt.

Empfehlung: Nachweis über Schwerbehinderung oder Gleichstellung der Bewerbungsmappe beilegen.

Die Schwerbehindertenvertretung

Die Aufgaben und Rechte der Schwerbehindertenvertretung beruhen auf § 178 und 179 Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX).



Was kann die Schwerbehindertenvertretung für LAAs/für mich tun?
<https://url.nrw/Informationen-SBV>

An welche Vertrauensperson kann ich mich wenden?

Grundschulen:

Thomas Kraus
Tel.: 0211 475-4175
E-Mail: sbvgs@brd.nrw.de

Hauptschulen:

Birgit Lettmann
Tel.: 0211 475-5175
E-Mail: sbvhs@brd.nrw.de

Realschulen:

Vera Ploeger
Tel.: 0211 475-4850
E-Mail: sbvrs@brd.nrw.de

Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen:

Angelika Meinhold
Tel.: 0211 475-4775
E-Mail: sbvge@brd.nrw.de

Gymnasien und

Weiterbildungskollegs:

Ulrike Mohr
Tel.: 0211 475-5875
E-Mail: sbvgs@brd.nrw.de

Berufskollegs:

Birgit Klammer
Tel.: 0211 475-4050
E-Mail: sbvbk@brd.nrw.de

Förderschulen, Klinikschulen und Schulen in direkter Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf:

Gerhard Verhoeven
Tel.: 0211 475-5050
E-Mail: sbvfoes@brd.nrw.de

Herausgeberin:

Bezirksregierung Düsseldorf
Vanessa Nolte, Pressesprecherin
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Stand: Mai 2024

Grafik (Titelbild): © BR_D